
Die Umsetzung der Regelungen im neuen Glücksspielstaatsvertrag sowie der dazugehörigen Ausführungsgesetze gestaltet sich nach wie vor schwierig und unübersichtlich. „Die Verhältnisse des Marktes hat der Gesetzgeber vollständig ignoriert“, betont Dr. Damir Böhm. Der Rechtsanwalt ordnet wichtige strafrechtliche und zivilrechtliche Gerichtsentscheidungen ein und berichtet aus der Praxis.

Sportwetten während der Übergangszeit

Die Glücksspielbranche und insbesondere der Sportwettbereich sind ausgezeichnete Beispiele dafür, dass nicht jeder Sachverhalt rechtlich gut geregelt werden kann.

Dies gilt noch mehr, wenn es um die Praxistauglichkeit von Gesetzen geht. Vollständiges „Chaos“ herrscht dann, wenn alte Regeln zwar rechtswidrig sind, jedoch die neuen (noch) nicht angewendet werden (können): So verhält es sich seit Mitte des Jahres 2012 in Deutschland.

Wir befinden uns im Glücksspielrecht und insbesondere im Sportwettrecht in einer Übergangszeit.

Geldgewinnspiels sowie der Pferdewetten regeln.

Im Bereich der Sportwetten dauert die Bewerbungsphase zur Erteilung der 20 Sportwettkonzessionen an. Dies bedeutet, dass

Die Bewerbungsphase zur Erteilung der 20 Sportwettkonzessionen dauert an. Der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnisse ist noch nicht abzusehen.

Nachdem der alte Glücksspielstaatsvertrag zum Ende des Jahres 2011 und die Landesausführungsgesetze zum 30. Juni 2012 ausgelaufen sind (dies gilt nicht für das Land Nordrhein-Westfalen), gelten zurzeit der Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die landesrechtlichen Ausführungsgesetze sowie das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein.

Daneben gibt es noch zahlreiche weitere Gesetze, die die Bereiche des gewerblichen



zwar seit dem 1. Juli 2012 das staatliche Sportwettmonopol ausgesetzt ist – es ist nicht abgeschafft (!) –, aber der Zeitpunkt der Erteilung der notwendigen Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten noch nicht abzusehen ist.

Der Sportwettenmarkt lebt und das hat einen berechtigten Grund. Die bisherigen Regelungen des staatlichen Monopols sind verfassungswidrig.

Bis es in Deutschland konzessionierte Sportwett-Shops geben wird, ist noch einiges zu klären.

Dennoch lebt der Sportwettenmarkt in Deutschland und das hat einen berechtigten Grund. Die Regelungen des staatlichen Sportwettmonopols nach dem ausgelaufenen Glücksspielstaatsvertrag sind mangels Geeignetheit und Kohärenz verfassungswidrig.

Die in anderen europäischen Staaten konzessionierten Wettveranstalter haben aufgrund vorrangig geltenden Europarechts ihre Produkte auch in Deutschland angeboten. Diese tatsächlichen Verhältnisse haben

sich – natürlich – auch nach Erlass des neuen Gesetzes fortgesetzt.

Diese Verhältnisse des Marktes hat der Gesetzgeber vollständig ignoriert, indem er keine Übergangsfristen bis zum Erlass der Konzessionen und Wettvermittlungserlaubnisse festgelegt hat.

Dieser Befund führt zu mehreren aktuellen praktischen Problemen. Zum einen besteht die Frage nach dem richtigen behördlichen Handeln nach dem 1. Juli 2012. Des Weiteren haben die Gerichte sowohl diese neuen Umstände, aber auch insbesondere noch „Altfälle“ zu beurteilen und kommen dabei zu erstaunlich unterschiedlichen Ergebnissen.

Fangen wir mit den alten Verfahren an. Das Oberlandesgericht Naumburg hat mit einem zivilrechtlichen Urteil vom 8. Oktober 2012 eine Schadenersatzklage des staatlichen Monopolanbieters, Lotto Toto Sachsen-Anhalt, gegen einen englischen Wettanbieter von Sportwetten im Internet abgewiesen. Es hat ausgeführt, dass nach dem Glücksspielstaatsvertrag im Zeitraum vom 1. August 2008 bis zum 30. Juni 2012 lediglich der staatliche Sportwettanbieter die notwendige Veranstaltungserlaubnis erhalten konnte.

Dieser monopolistische Umstand ist mit dem europäischen Unionsrecht nur dann zu vereinbaren, wenn das staatliche Monopol tatsächlich geeignet ist, seine Ziele zu erreichen. Diese sind insbesondere die Prävention von Glücksspielsucht sowie eine Lenkung des Spielverhaltens hin zu legalen Angeboten.

Das Gericht hat dies aus zwei Gründen verneint. Zum einen ist das Werbeverhalten des deutschen Lottoblocks derart intensiv, dass nicht von einem spielsuchtverhindernden Verhalten gesprochen werden kann.

Zum anderen war der gesamte Glücksspielsektor nicht einheitlich geregelt. Während Lotto und Sportwetten strikt dem Monopol unterlagen ist das gewerbliche Geldgewinnspiel mit Erlaubnisvorbehalt zulässig und zugänglich.

Das Gericht schließt seine Entscheidung damit ab, dass das Sportwettangebot solange zulässig ist, bis über die Konzessionen



Während im Internet unzählige illegale Sportwettangebote nur einen Klick entfernt sind, steht das legale Angebot in Deutschland vor großen Hürden.



sionierungsverfahren entschieden ist. Im Gegensatz zu dieser Entscheidung steht ein aktuelles strafrechtliches Urteil des Oberlandesgericht München. Dieses hat eine Strafbarkeit nach Paragraph 284 StGB (Uner-

einheitlich aus. Untersagungsverfügungen hätten aufgrund des rechtswidrigen staatlichen Sportwettmonopols nicht ergehen dürfen.

Erst recht könnten sie nicht nach den Regeln des neuen Glücksspieländerungsstaatsvertrages ergehen, da dann für eine komplette Untersagung zunächst die Rechtswidrigkeit der Veranstaltungs- und

Die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen sind einheitlich. Untersagungsverfügungen hätten aufgrund des rechtswidrigen Monopols nicht ergehen dürfen.

laubte Veranstaltung eines Glücksspiels) aus dem Grund angenommen, da die erforderliche Erlaubnis nach dem ausgelaufenen Glücksspielstaatsvertrag beziehungsweise dem entsprechenden bayerischen Ausführungsgesetz (also vor dem 1. Juli 2012) nicht vorgelegen hatte. Diese Strafrechtsprechung scheint sich im Freistaat zurzeit durchzusetzen, da die unteren Gerichte seit etwa einem Monat regelmäßig auf diese Entscheidung verweisen.

Die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen fallen hingegen hinsichtlich der Altfälle

Dr. Damir Böhm:

Rechtsanwalt Dr. Damir Böhm, von der Bielefelder Kanzlei „Kartal“, hat sich unter anderem auf das Themengebiet Glücksspielrecht spezialisiert. Darüber hinaus ist er als Journalist für verschiedene Fachpublikationen tätig.





Vermittlungstätigkeit festgestellt werden müsste. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte bestätigt, dass ohne eine solche Begründung eine Untersagungsverfügung nicht auf das bloße Fehlen der behördlichen Erlaubnis gestützt werden könne.

Damit sind wir bei dem Thema des aktuell richtigen behördlichen Verhaltens. Entsprechend der Rechtsprechung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes greift das Recht der europäischen Dienstleistungsfreiheit solange durch, wie die Konzessionierungs- und Wettvermittlungserlaubnisverfahren nicht abgeschlossen sind. Erst in und mit diesen wird festgestellt, ob die Sportwetttätigkeiten gegen die Vorgaben des Glücksspieländerungsstaatsvertrages verstoßen oder nicht.

Währenddessen, und dies kann nur das richtige Ergebnis sein, sind vollständige Untersagungen (mit der Ausnahme der Sportwettvermittlung in Spielhallen) rechtswidrig. Denn es ist den Wettveranstaltern und -ver-

mittlern (noch) nicht möglich, die notwendigen behördlichen Genehmigungen zu erhalten. Wir haben somit eine faktische Fortwirkung des staatlichen Monopols. Und dieses ist unstreitig als verfassungswidrig beurteilt worden.

Umso bedenklicher ist die aktuelle Strafrechtsprechung in dem Freistaat Bayern. Bereits die Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen für ein unerlaubtes Glücksspiel („ohne Erlaubnis“) verkennt die gesamte verwaltungs- und unionsrechtliche Thematik, die erst aufgrund ungenügender politischer Leistungen in der Gestalt des ausgelaufenen Glücksspielstaatsvertrages entstanden ist.

Diese unnötige Härte hat mit einem rechtsstaatlichen Verständnis, wann staatliche Strafe notwendig ist, leider nichts zu tun. Dies gilt erst recht, nachdem das staatliche Sportwettmonopol für sieben Jahre ausgesetzt worden ist.

Anstatt somit die ungenügenden gesetzlichen Regelungen richtig auszulegen, kann gesagt werden, dass zielorientiert entschieden worden ist. Über die Gründe darf spekuliert werden.

Die tägliche Praxis zeigt ein besonnenes Verhalten der Behörden. Denn es soll der Ausgang der Konzessionsverfahren abgewartet werden.

Dem hingegen geben die zivil- und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Anlass zur Hoffnung, dass das Auge der Rechtsstaatlichkeit nicht nur auf den Altfällen, sondern auch auf dem behördlichen Verhalten während der aktuellen Übergangsphase ruht.

Aus der täglichen bundesweiten Praxis mit den Behörden kann bisher von einem besonnenen Verhalten berichtet werden. Denn es soll der Ausgang der Konzessionsverfahren abgewartet werden. Somit sind Sportwettvermittler gut beraten, wenn sie mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, welches sich sowohl auf das Europarecht berufen kann, aber und insbesondere auch Anträge zur Erteilung einer Sportwettkonzession gestellt hat. □